

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Lisa Badum, Matthias Gastel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/26655 –**

Umsetzung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten (BVerwG 3 C 28.16 und BVerwG 3 C 29.16)

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Stand 12. Januar 2021 heißt es:

„Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte ‚Gebrauchslegeküken‘ aus. ‚Gebrauchslegeküken‘ sind weibliche Küken, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrasen speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind.

In solchen Zuchtlinien schlüpfen neben 45 Millionen Gebrauchslegeküken auch rund 45 Millionen männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Produzenten aus ökonomischen Gründen aussortiert, da Hähne keine Eier legen und sich die Hähne aus diesen Zuchtlinien wegen ihrer geringen Mastleistung auch kaum als Masthühner eignen. Aus diesem Grund wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, seltener durch Zerkleinerung. [Anm. ‚Küken-schreddern‘].“

Jedes Jahr werden also allein in Deutschland etwa 45 Millionen Hühnerküken kurz nach dem Schlüpfen getötet. Nach Aussage der Bundesregierung zielt der Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes nun auf ein flächendeckendes Verbot des Kükentötens in Deutschland ab Anfang 2022.

In dem Gesetzentwurf heißt es weiter:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 (BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16) entschieden, dass – im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) – das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes für das Töten männlicher Küken aus diesen

Zuchtlinien ist. Nach dem Bundesverwaltungsgericht besteht jedoch für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.“

Konkret sagt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 13. Juni 2019 – BVerwG 3 C 29.16 –: „Das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen ist für sich genommen zwar kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. Ist jedoch – wie im maßgebenden Zeitpunkt hier – absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen werden, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem ‚vernünftigen Grund‘.“

Es ist zu befürchten, dass der vorhandene Gesetzentwurf vorrangig die Interessen der industriellen Massentierhaltung bedient. Anstatt die Haltung den Tieren anzupassen, das Engagement und die Förderung auf die Zucht und die Haltung sogenannte Zweinutzungshühner auszurichten, wird allein auf die vermeintlich technische Lösung eines ethischen Problems gesetzt.

1. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine „Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen“ auf den Metabolismus eines Kükens?

Kohlenstoffdioxid ist ein narkotisch wirksames Gas, das eine tiefe Bewusstlosigkeit erzeugt. Es führt bei Inhalation in hohen Konzentrationen zu einer hyperkapnischen Hypoxie sowie einer respiratorischen und metabolischen Azidose. Ein Absinken des pH-Wertes im Liquor erfolgt fast gleichzeitig mit dem Absinken des Blut-pH-Wertes und führt letztlich zu einem Stadium der Analgesie und Anästhesie. Über die Wirkung an zentralen und peripheren Chemorezeptoren erfolgt eine Vertiefung der Atmung (z. B. verlängerte Inspiration, Erhöhung des Atemzugvolumens bei reduzierter Atemfrequenz). Zusätzlich führt Kohlendioxid zu einer Reizung der Nasenschleimhaut und der Lunge infolge der Reaktion mit Wasser zu Kohlensäure.

- a) Wie lange dauert diese Form der Tötung, welche Abwehrreaktionen nehmen die Küken vor, und wie lange dauert es, bis das Küken tot ist?

Eine Bewegungslosigkeit bzw. ein Ende der Bewegungen des Tieres unter Einwirkung des Gases kann als verhaltensbasierter Indikator für den Tod herangezogen werden (Baker et al., 2019). Dieser Indikator wurde in der Studie von Raj und Whittington (1995) bei 90 Prozent Kohlendioxid nach $52 \pm 1,6$ s (MW \pm SEM; $p < 0,001$) sowie bei Baker et al. (2019) bei 100 Prozent Kohlendioxid nach 56 s festgestellt.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass es bei dieser Methode Fehltötungen gibt, und werden hierzu Daten erfasst (oder zumindest Schätzungen)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

- c) Wie verhält es sich mit der mechanischen Zerkleinerung im Vergleich zur Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen?

Im Vergleich zur Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen führt die mechanische Zerkleinerung zu einem fast unmittelbaren Tod der Tiere (innerhalb einer Sekunde).

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, welchen Zeitraum das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 – BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16 – annahm, wonach es absehbar sei, „dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen werden, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere“?

Die Bundesregierung hat diesbezüglich keine Kenntnisse, die über die vom Bundesverwaltungsgericht veröffentlichten Informationen hinausgehen.

- a) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Sachverhalten, die dem BVerwG in den Verfahren bezüglich des möglicherweise „in Kürze“ Vorhandenseins von Alternativen zum Töten der Küken vorlagen, welche Informationen hat die Bundesregierung beigesteuert?

An dem Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts hat sich der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) beteiligt. Der VBI ist ein Organ der Rechtspflege und vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Mit Stellungnahmen vom 8. März 2018 sowie 24. Januar 2019 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) dem VBI die im BMEL vorliegenden Informationen zum Sachstand der Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei übermittelt. Die genannten Stellungnahmen des BMEL sind vor dem oben genannten Hintergrund als „Verschlussache, nur für den dienstlichen Gebrauch (VSnfD)“ eingestuft und nicht zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmt. Sie werden als separate Anlagen übersandt.

- b) Welche Auslegung der Begriffe „in Kürze“ und „Übergangszeitraum“ ist bei der Beachtung des Urteils nach Position der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Bundesregierung verweist auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens (Drucksache 19/10095) und die dort vorgesehenen Übergangsfristen für das Töten von Eintagsküken bis zum 31. Dezember 2021 sowie für das Töten von Embryonen im Ei nach dem sechsten Bruttag im Zusammenhang mit der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung bis zum 31. Dezember 2023.

3. Welche Gespräche hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (also seit dem 24. Oktober 2017) zur Thematik, etwa mit Herstellerinnen und Herstellern von Techniken zum „Sexen“ von Hühnereiern, geführt (bitte das Datum, Teilnehmende sowie konkrete Gesprächsthemen angeben)?

Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen aufgabenbedingt Kontakt mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

<u>Gesprächsthema</u>	<u>Datum</u>	<u>Teilnehmende</u>
Ausstieg aus dem Kükentöten, im Speziellen der Gesetzentwurf des BMEL und die Perspektiven des Unternehmens SELEGGT	22. Oktober 2020	Staatssekretärin B. Kasch, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); Geschäftsführer SELEGGT GmbH, L. Breloh; Staatssekretär Dr. H. Bottermann, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
Ausstieg aus dem Kükentöten	21. Oktober 2020	Staatssekretärin B. Kasch; Präsident des Zentralverbands der Geflügelwirtschaft e.V., F.-O. Ripke.
Entwicklung des Verfahrens der endokrinologischen Geschlechtsbestimmung im Ei	11. September 2020	Staatssekretärin B. Kasch; Geschäftsführer SELEGGT GmbH, L. Breloh.
Verfahren zur Geschlechtsdifferenzierung im Hühnerei mittels Fluoreszenzspektroskopie	21. August 2020	Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, J. Klöckner; Präsident Prof. Dr. J. Krahl der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
Umsetzung Ausstieg aus dem Kükentöten	10. August 2020	Bundesministerin J. Klöckner; Vorstand des Verbands Bio-Initiative, Dr. C. von der Crone.
Optionen zum zeitnahen, sektoralen Ausstieg aus dem Kükentöten	24. Juli 2020	Staatssekretärin B. Kasch; Geschäftsführer SELEGGT GmbH, L. Breloh.
Ausstieg aus dem Kükentöten, Werkvertragsverbot/Tarifvertrag inklusive Arbeitnehmerüberlassung und Abschaffung der Pauschalisierung der Umsatzsteuer	10. Juli 2020	Staatssekretärin B. Kasch; Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft und des Bundesverbandes Ei
Branchenvereinbarung zum Ausstieg aus dem Kükentöten	24. Juni 2020	Bundesministerin J. Klöckner; Präsident des Zentralverbands der deutschen Geflügelwirtschaft e. V. F. – O. Ripke; Vertreter des Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.
Thema „Kükentöten beenden“, Perspektiven und Ansätze für die gemeinsame Umsetzung des flächendeckenden Ausstiegs aus dem Kükentöten in FR und DE	13. Januar 2020	Bundesministerin J. Klöckner; Minister für Landwirtschaft und Ernährung Frankreich, D. Guillaume; Vertreter von Akteursketten (Erzeuger, Einzelhandel, Verbraucher, Veterinäre und Verwaltung).
Ausstieg aus dem Kükentöten	17. Dezember 2019	Staatssekretär a.D. Dr. O. Aeikens, BMEL; Präsident des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft F.-O. Ripke; Geschäftsführer der EW-Group, D. Wesjohann.
Sachstand und Fortschritte hinsichtlich des stufenübergreifenden Branchenkonzepts zum Ausstieg aus dem Kükentöten	27. November 2019	Bundesministerin J. Klöckner; Vertreter der Wirtschaftsbranche, des Verbraucherschutzes und des Deutschen Tierschutzbundes.

<u>Gesprächsthema</u>	<u>Datum</u>	<u>Teilnehmende</u>
Branchenkonzept zum Ausstieg aus dem Kükentöten	14. November 2019	Staatssekretär a.D. Dr. O. Aeikens; Präsident des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft F.-O. Ripke; Vorsitzender des Bundesverbandes Ei, H. Schönecke.
Antibiotika und Kükentöten	09. Oktober 2019	Staatssekretär a.D. Dr. O. Aeikens; Präsident des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft F.-O. Ripke.
Sachstand und das weitere Verfahren zum Ausstieg aus dem Kükentöten	15. Oktober 2019	Bundesministerin J. Klöckner; Vertreter der Geflügelbranche, des Verbraucherschutzes und des Deutschen Tierschutzbundes.
Aktuelle Erfahrungen aus der Praxis, aktueller Kenntnisstand, Perspektiven für einen schnellen Ausstieg	16. Juli 2019	Bundesministerin J. Klöckner; Vertreter von Tierschutzorganisationen, des Lebensmitteleinzelhandels, der Geflügelwirtschaft und von Unternehmen; Vertreter der obersten Veterinärbehörden der Länder
Beendigung des Kükentötens bzw. Geschlechtsbestimmung im Ei	8. November 2018	Bundesministerin J. Klöckner; Geschäftsführer SELEGGT GmbH, L. Breloh; Stellv. Vorstandsvorsitzender REWE, J. Kunath.
spektroskopische Geschlechtsbestimmung im Ei	5. März 2018	Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft a.D. C. Schmidt; Geschäftsführer der EW-Group, E. und D. Wesjohann

4. Was hat die Bundesregierung seit der Bekanntgabe des Referentenentwurfs „Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ durch die Bundesministerin Julia Klöckner am 9. September 2020 zur Umsetzung des Entwurfs neben der am 20. Januar 2020 erfolgten Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Kabinett unternommen (etwa geführte Gespräche oder auch die Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung o. Ä.), und wie sieht der von der Bundesregierung weiter anvisierte Zeitplan aus (bitte konkrete Maßnahmen und Zeiträume angeben)?

Über die in der Antwort zu Frage 3 genannten Gespräche hinaus fanden zwischen dem 9. September 2020 und dem Beschluss des Bundeskabinetts über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens am 20. Januar 2021, keine Gespräche statt.

Im Hinblick auf das weitere Verfahren ist vorgesehen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens nach erstem Durchgang im Bundesrat am 5. März 2021 dem Deutschen Bundestag zur weiteren Beratung zugeleitet wird. Die Schlussberatung im Bundesrat ist für den 28. Mai 2021 avisiert.

5. Welche Techniken sind der Bundesregierung bekannt, die Hühnereier vor dem Schlupf der Küken „sexen“ können?
 - a) Wer ist herstellende Firma bzw. Institution?
 - b) Wie ist die Funktionsweise der Technik (eine grobe Darstellung ist ausreichend)?
 - c) Wie ist das jeweilige Stadium der Technik, also etwa „Erforschung“, „Erprobung“ oder „im Einsatz“?
 - d) Wie viele Anlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt für welchen der vorher genannten Bereiche vorhanden?
 - e) Wie hoch ist die Leistungsfähigkeit (Durchsatz und Fehlerquote) der existierenden Anlagen, zum Beispiel „gesexte Eier je Stunde und Tag“ sowie der Anteil in Prozent an den aktuell in Deutschland jährlich anfallenden Bruteiern (bitte nach Methoden aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 5e werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erste marktreife Geschlechtsbestimmung bei Hühnerembryonen, die im Rahmen der BMEL-Forschungsförderung entwickelt wurde, wird von der niederländisch-deutschen Firma SELEGGT GmbH seit November 2018 in einer Anlage kommerziell betrieben. Es handelt sich um eine Methode, bei der nach neuntägiger Bebrütung mittels Laser kontaktlos ein kanülengroßes Loch in der Eierschale geschaffen wird, um eine geringe Menge Allantoisflüssigkeit zu entnehmen.

Für die Bestimmung des Geschlechts des sich entwickelnden Kükens aus der Probe stehen mehrere Verfahren zur Verfügung. Aus der Forschungsförderung des BMEL ist die Hormonanalyse mittels Marker-Antikörperverfahren durch den Nachweis von Östronsulfat in weiblichen Brut-Eiern hervorgegangen. Mittels dieses Verfahrens wird nach Unternehmensangaben derzeit jährlich bei 8-9 Millionen Bruteiern das Geschlecht bestimmt, von denen etwa 3,5 Millionen geschlechtsbestimmte Bruteier, in denen sich weibliche Küken entwickeln, an die Brütereien zurückgeliefert werden.

Des Weiteren kann das Geschlecht des sich entwickelnden Kükens aus der Allantoisflüssigkeit durch eine Genanalyse bestimmt werden. Dieses Verfahren wurde von der Firma Plantegg entwickelt und basiert darauf, dass männliche und weibliche Hühner unterschiedliche Geschlechtschromosomen besitzen. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion können die genetischen Unterschiede, die sich in dem Erbmaterial in der Allantoisflüssigkeit befinden, sichtbar gemacht werden.

Eine weitere Option ist die Geschlechtsbestimmung aus der Allantoisflüssigkeit mittels Kopplung von Flüssigchromatographie und Massenspektrometrie (LC-MS). Die Weiterentwicklung dieses Verfahrens wird derzeit vom BMEL gefördert.

Die Geschlechtsbestimmung mittels der Raman-Spektroskopie wurde durch Forschungsförderung des BMEL von Arbeitsgruppen der Universitäten Dresden und Leipzig entwickelt. Die Firma Agri Advanced Technologies GmbH (AAT) arbeitet an der Einführung des Verfahrens. Dieses Verfahren basiert auf der spektroskopischen Detektion der unterschiedlichen Größe der Geschlechtschromosomen. Diese lassen sich bereits 72 Stunden nach der Befruchtung eines Hühnereies in den Blutzellen des Embryos nachweisen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann eine Markteinführung des Verfahrens geplant ist.

Die Hyperspektralanalyse wurde von der Firma AAT entwickelt und beruht auf der Ermittlung der Pigmentierung der Federn des Embryos im Ei, die sich bei bestimmten Genetiken bei männlichen und weiblichen Küken unterscheiden.

Das Verfahren ermöglicht die Geschlechtsbestimmung ab dem 13. oder 14. Bruttag.

An der Technischen Universität München wird an der Geschlechtsbestimmung im Hühnerei mittels des bildgebenden Verfahrens der Magnetresonanztomographie geforscht, anhand dessen eine Unterscheidung des Geschlechts anhand von Blutzellen ermöglicht wird.

Die Grundlagen eines Verfahrens zur Fluoreszenzspektroskopie werden an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe erforscht. Dabei werden elektronische Schwingungszustände gemessen. Mittels Laserlicht werden die Geschlechtshormone der Embryonen bestrahlt. Diese werfen jeweils unterschiedliches Licht über eine typische Zeitdauer zurück. Mittels mathematischer Berechnungen kann in den gewonnenen Datenmengen des reflektierten Lichts ein Muster erkannt werden, das Rückschlüsse auf das Geschlecht des Kükens zulässt.

Im internationalen Bereich wird nach Kenntnis der Bundesregierung auch an gentechnischen Verfahren gearbeitet.

6. Wie viele dieser Techniken und Anlagen erfüllen zum jetzigen Zeitpunkt die Maßgabe des Gesetzentwurfs, wonach Eier vor dem siebten Tag „gesext“ werden müssen, wie hoch ist deren aktuelle Leistungsfähigkeit zusammengefasst, etwa im Sinne von „gesexte Eier je Stunde und Tag“, wie hoch müsste die Kapazität sein, damit der Referentenentwurf umgesetzt werden könnte, und auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zur Position, wonach sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Bruttag ab Ende 2023 etablieren lassen (vgl. die Bundestagsdrucksache 19/24127)?

Der durch die Förderung der Bundesregierung erfolgte technische Fortschritt bei den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung lässt darauf schließen, dass sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem 7. Bruttag ab Ende 2023 etablieren lassen bzw. weitere Technologien eine Marktreife erlangen können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist verfahrensneutral. Insofern lassen sich auch keine erforderlichen Kapazitäten für die Geschlechtsbestimmung im Ei ableiten. Grundsätzlich können die Anforderungen des Gesetzes auch durch Verwendung von Zweinutzungshühnern oder durch Bruderhahnaufzucht umgesetzt werden.

7. Wie viele „aussortierte“ männliche Eier werden nach Schätzungen der Bundesregierung künftig im Jahr anfallen, sollte die Technik zum „Sexen“ von Hühnereiern künftig gesetzlicher Standard werden?

Die Geschlechtsbestimmung im Ei wird nicht gesetzlicher Standard. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist verfahrensneutral, neben der Geschlechtsbestimmung im Ei stehen auch die Aufzucht der männlichen Tiere als Alternative zur Verfügung. Insofern lässt sich auch nicht abschätzen, wie viele Eier, in denen sich männliche Küken entwickeln, im Rahmen der Geschlechtsbestimmung künftig detektiert werden.

8. Welcher Verwendungszweck ist für diese Eier nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, fallen diese in den Bereich der Lebensmittelverschwendung, oder werden sie für andere Zwecke, etwa Futtermittel oder aber auch kosmetische Industrie, verwendet (bitte die Verwendungsbereiche sowie die geschätzte Zahl der hier „verwendeten“ oder eben auch nicht verwendeten Eier angeben)?

Bebrütete Eier sind primär für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmt. Sie fallen damit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte. Hiernach können bebrütete Hühnereier, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen, als Material der Kategorie 3 eingestuft und unter bestimmten Voraussetzungen z. B. zur Herstellung von Futtermittel- Ausgangserzeugnissen für Heimtiere und bestimmte Nutztiere verwendet werden.

9. Welche Gespräche hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (also seit dem 24. Oktober 2017) zum Verwendungszweck der „gesexten“ Eier, etwa mit Herstellerinnen und Herstellern von Techniken zum „Sexen“ von Hühnereiern, Unternehmen der Futtermittelindustrie, der kosmetischen Industrie etc., geführt (bitte Datum, Teilnehmende sowie konkrete Gesprächsthemen angeben)?

Vertreter des BMEL führten in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine Vielzahl von Gesprächen zur Beendigung des Kükentötens (s. Antwort zu Frage 3). Gespräche, die ausschließlich den Verwendungszweck der aussortierten männlichen Eier beinhalteten, wurden nicht geführt.

10. Wie hoch ist der aktuelle Marktanteil von „gesexten Eiern“ (Eier, bei deren Produktion mit den vorher genannten neuen technologischen Verfahren eine Geschlechtsbestimmung durchgeführt wurde), von Eiern aus Bruderhahninitiativen, Eiern aus Zweinutzungslinien und solchen Eiern, bei denen die männlichen Küken getötet wurden (bitte nach „konventioneller“ und „ökologischer“ Vermarktung, jeweils mit der prozentualen und einer absoluten Angabe wie auch der Angabe, wie viele Eier in Verbindung mit „einer Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen“ sowie „durch Zerkleinerung“ stehen, unterscheiden)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnisse, wie hoch der aktuelle Marktanteil an Eiern ist, die von Legehennen stammten, deren Geschlecht im Brutei bestimmt wurde. Auch der Anteil an Eiern, die aus Betrieben stammten, in denen die männlichen Tiere aufgezogen werden und an Eiern, die von Zweinutzungshühnern produziert werden, wird nicht amtlich erfasst. Eine Erfassung der Eier, unterschieden nach „konventioneller“ und „ökologischer“ Vermarktung, bei denen die männlichen Küken getötet werden wie auch die Angabe, wie viele Eier in Verbindung mit einem bestimmten Tötungsverfahren stehen, erfolgt ebenfalls nicht.

11. Wie hoch war die Förderung der Verfahren zum „Sexen“ im Ei, die von Bruderhahninitiativen und der Züchtung von Zweinutzungshühnern durch die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren (bitte auch die Förderung je Jahr angeben)?

Die Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Kükentöten hat das BMEL seit 2008 gefördert. Im Folgenden werden die jeweils geförderten Projekte mit ihren Fördersummen der letzten 10 Jahre abgebildet:

Verbundprojekt: Möglichkeiten der In ovo – Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (Gallus Gallus f. dom.) als Alternative zur routinemäßigen Tötung männlicher Eintagsküken aus Legehennenlinien:

2011	2012
146.680 Euro	13.602 Euro

Verbundprojekt: Anwendungsorientierte Untersuchungen zur in ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.):

2012	2013	2014	2015	2016	2017
125.715 Euro	222.412 Euro	639.258 Euro	44.550 Euro	0 Euro	36.361 Euro

2015	2016	2017	2018	2019
200.997 Euro	239.262 Euro	507.468 Euro	235.713 Euro	206.010 Euro

Anwendungsorientierte Untersuchungen zur endokrinologischen In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn:

2015	2016	2017	2018
254.860 Euro	590.601 Euro	489.219 Euro	335.493 Euro

Verbundprojekt: Etablierung spektroskopischer Verfahren für eine praxistaugliche in ovo Geschlechtsdiagnose beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.):

2019	2020	2021
928.406 Euro	280.251 Euro	395.216 Euro*

Verbundprojekt: Anwendung der endokrinologischen In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn mittels Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie (LC-MS) zur Entwicklung marktreifer Konzepte (In-ovo-LC-MS):

* Der Förderbetrag für das Jahr 2021 wurde bewilligt, allerdings noch nicht verausgabt.

Verbundprojekt: Geflügelhaltung neu strukturiert: Integration von Mast und Eierproduktion bei Einsatz des Zweinutzungshuhns als Maßnahme zum Tiererschutz

2015	2016	2017	2018
1.282.829 Euro	510.880 Euro	4 Euro	8.100 Euro

Projekte des Bundesprogrammes Ökologischer Landbau (BÖLN):

ÖkoHuhn – Konzeption einer Ökologischen Hühnerzucht – mit besonderer Beachtung einer möglichen Zweinutzung:

Bioland Beratung GmbH

2017	2018	2019	2020
41.815,71 Euro	47.285,19 Euro	63.124,09 Euro	23543,82 Euro

Hochschule Eberswalde

2017	2018	2019
194.085,27 Euro	215.884,44 Euro	137.083,27 Euro

Ökologische Tierzucht gGmbH

2017	2018	2019	2020
24.7315 Euro	174.670,22 Euro	235.006,82 Euro	615.09,73 Euro

Öko2Huhn – Zweinutzungshühner im Ökolandbau – Zucht und Potentialermittlung geeigneter Herkünfte sowie Umsetzung in die Praxis:

Bioland Beratung GmbH

2020	2021*	2022*
41.617,06 Euro	74.240,26 Euro	18.719,7 Euro

Uni Hohenheim

2020	2021*	2022*	2023*
1.280,40 Euro	105.742,45 Euro	82.330,09 Euro	75.213,65 Euro

Hochschule Eberswalde

2020	2021*	2022*
127.577,78 Euro	253.362,35 Euro	200.473,33 Euro

RegioHuhn – Innovative Wege der regionalen nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen beim Haushuhn

FLI, Institut für Nutztiergenetik, Mariensee

2020	2021*	2022*	2023*
74.927 Euro	92.699,92 Euro	98.687 Euro	13.760 Euro

Öko – Beratungsgesellschaft, Naturland

2020	2021*	2022*	2023*
41.186,45 Euro	65.522,55 Euro	76.176 Euro	35.995 Euro

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Kitzingen

2020	2021*	2022*	2023*
109.253,50 Euro	75.422 Euro	77.207 Euro	9.400,50 Euro

Uni Bonn, Institut für Tierwissenschaften

2020	2021*	2022*	2023*
55.901,03 Euro	62.667,80 Euro	65.489,88 Euro	7.355,20 Euro

* Die Förderbeträge, die über das Jahr 2020 hinausgehen, wurden bewilligt, allerdings noch nicht verausgabt.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung selbst (und nicht etwa Marktteilnehmende wie etwa „verschiedene Handelsketten“) seit Amtsantritt ergriffen, um die bestehende Kennzeichnung von Schaleneiern auf verarbeitete Eier auszuweiten, was ist hierzu noch geplant (bitte konkretes Datum und Art der Maßnahme angeben), und wird das BMEL dazu in dieser Wahlperiode noch einen Verordnungsentwurf vorlegen?

Die Bundesregierung hält eine EU-weite Regelung gegenüber einer nationalen Regelung für vorzugswürdig. Bundesministerin Julia Klöckner hat sich daher im März 2020 mit diesem Anliegen an die Europäische Kommission gewandt. Die Kommission ließ in ihrem Antwortschreiben mit Verweis auf verschiedene Aktivitäten offen, ob und wie das konkrete Thema der Ei-Kennzeichnung in verarbeiteten Lebensmitteln von der Kommission aufgegriffen werden soll. Einen Ansatzpunkt bietet möglicherweise der von der Kommission in der Farm-to-Fork-Strategie angekündigte Rahmen zur Kennzeichnung der Nachhaltigkeit von Lebensmitteln.

Die Bundesregierung schließt eine Regelung auf nationaler Ebene nicht aus, sollten die derzeitigen Gespräche auf EU-Ebene zu keinem Ergebnis führen.

